

02.05.89

EG - A - G - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der
Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor
der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

KOM(88) 708 endg.; Ratsdok. 4136/89

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A
In
U

1. Der Bundesrat teilt die Sorge der Kommission über die Zunahme der Nitratgehalte in den Gewässern der Gemeinschaft und die dadurch entstandenen Umweltprobleme, insbesondere bezüglich der Eutrophierung der Binnen- und Küstengewässer und der notwendigen Einhaltung des Grenzwertes der EG-Trinkwasserrichtlinie.

Ausgeliefert am 2. MAI 1989

5211/88

EG
A
In
U
[EG, A]

2. Er teilt die Auffassung der EG-Kommission, daß zu den wichtigsten [diffusen] Quellen für Nitrate die Haushaltsabwässer und die Landwirtschaft gehören. Er weist jedoch darauf hin, daß Abwässer insgesamt und Einträge aus der Luft erheblich zur Nitratbelastung beitragen.

EG
A
In
U

3. Die von der Kommission dargestellte Situation der derzeitigen Nitratkonzentrationen in den Gewässern der Mitgliedstaaten und die voraussichtlichen Tendenzen nimmt der Bundesrat zum Anlaß, auf die grenzüberschreitende Dimension dieses Problems hinzuweisen und die Dringlichkeit EG-weiter koordinierter Aktivitäten zu betonen.

EG
A
In
U

4. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission unter Hinweis auf die Richtlinie 80/778/EWG den Richtlinien-vorschlag vorgelegt hat. Er weist jedoch darauf hin, daß dies nur ein erster Schritt sein kann.

EG
A
In
U

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine Problemlösung nur im Rahmen eines Gesamtkonzepts der EG unter Einbeziehung aller Stoffeinträge und Emittenten möglich ist.

EG
U

6. Dazu ist auch eine Neuorientierung der EG-Landwirtschaftspolitik erforderlich, die neben wirtschaftlichen und sozialen Aspekten solche des Umweltschutzes verstärkt berücksichtigt.

...

EG
G

7. Zur EG-Richtlinie allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren für einen konkreteren Geltungsbereich der Richtlinie einzusetzen, an dem sich die Maßnahmen orientieren sollen. Die Formulierung "ordnungsgemäße Verwendungsmöglichkeiten des Wassers" (Artikel 1 Buchstabe a der Vorlage) ist interpretationsfähig. Der Bundesrat kann nicht zustimmen, daß ein Gewässer, das beispielsweise "nur" für die Schifffahrt "genutzt" wird, mit Nitrat beliebig belastet werden könnte. Dies bliebe hinter den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes zurück und würde die Möglichkeiten einschränken, Gewässer zukünftig für die Trinkwassergewinnung vorzusehen.

Die Forderung nach langfristigem und vorsorglichem Schutz der Gewässer wird auch vom Sachverständigenrat für Umweltfragen vertreten.

EG
A
In
U
/EG, In, U/

8. Für [eine umweltverträgliche] Landwirtschaft hält der Bundesrat die Einhaltung insbesondere folgender Grundsätze für erforderlich:

EG
A
In
U

9. - Beachtung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion und Tierhaltung durch für die ganze EG geltende Vorschriften für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie der Ausbringung von Wirtschaftsdünger.

EG
A
In
U
/EG, In, U/

10. - Verwirklichung eines flächendeckenden Gewässerschutzes.

Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß weitergehende nationale Regelungen [wie z. B.] zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten davon unberührt bleiben.

A
In
/In/
(bei Annahme
entfällt 12.)

11. Der Bundesrat lehnt deshalb die von der Kommission vorgesehene Zweiteilung in gefährdete und nicht gefährdete Gebiete [aus Gründen des Gewässerschutzes/ strikt ab.

EG
U

12. Der Bundesrat hält deshalb die von der Kommission vorgesehene Zweiteilung in gefährdete und nicht gefährdete Gebiete nicht für sachgerecht.

EG
A

13. Dieses Vorgehen würde zu starken Wettbewerbsverzerrungen sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten zu Lasten der Landwirtschaft in den gefährdeten Gebieten führen. Zudem besteht die Gefahr, daß die tierische Produktion in die nicht gefährdeten Gebiete abwandert und dort die gleichen Probleme wie in den gefährdeten Gebieten hervorruft.

Der Bundesrat fordert im einzelnen

EG
A
In
U

14. - die Überprüfung der für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger vorgeschlagenen Obergrenzen hinsichtlich des Tierzahlenschlüssels und seiner Bemessungsgrundlagen;

EG
In
U

15. - auch mit dem Ziel einer Verschärfung;

EG
A
In
U
/EG, In, U/

16. - den Ersatz der starren Obergrenzen für die Stickstoffdüngung durch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Erlass von Vorschriften zur Begrenzung der Stickstoffdüngung auf die Düngung nach Art, Menge und Zeitpunkt und auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe sowie der Standortbedingungen [und der Bewirtschaftung] ausgerichtet ist;

EG
In
U

17. - eine Ergänzung des Anhangs 3 hinsichtlich des Verbots des Umbruchs von Grünland und hinsichtlich des Gebots einer standortgemäßen Bewirtschaftung.

EG
A

18. - eine Überprüfung des Anhangs 3, insbesondere hinsichtlich der Diversifizierung der Landwirtschaft und der Anwendung wechselnder Fruchtfolgesysteme.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

EG
In
U

19. - daß zur Vermeidung der Eutrophierung auch Maßnahmen zur Verminderung der Phosphateinträge vorgesehen werden;

EG
A
In
U

20. - bei den weiteren Beratungen in Brüssel dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinie mit ihren Durchführungs- und Überwachungsvorschriften praxisgerecht ausgestaltet wird, weil die Umsetzung der Maßnahmen ohnehin schon zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vollzugsbehörden der Länder führen wird;

EG
A
In
U

21. - die fachlichen Details mit den zuständigen Länderstellen zu erörtern.

EG
In
U

22. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der EG-Kommission, Regelungen für kommunale Abwässer zu treffen. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, die Regelungen für kommunale Abwässer aus dieser Richtlinie herauszunehmen und in Form eines weitergehenden Ansatzes, der auch die Belastungsquelle Industrie einbezieht, zum Gegenstand getrennter Richtlinien zu machen.

...

52/1/89

EG
In
U

23. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Darstellung der EG-Kommission über die Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffeinträge in die Umwelt hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland unvollständig ist. Insbesondere beträgt der Anteil des Grundwassers an der Trinkwasserversorgung der Bundesrepublik Deutschland ca. 73 Prozent und nicht - wie auf Seite 16 der Vorlage angegeben - 99 Prozent.